

V O R S C H R I F T E N

Das Kantonale Verkehrsamt, in der Absicht, die Schifffahrt auf unseren Seen zu regeln, unter Anwendung der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung, gibt für die Wasserfahrzeuge mit ausländischem Bootsplatz folgende Richtlinien bekannt:

Die ausländischen Touristen, die mit Motor- oder Segelbooten auf den Seen des Kantons fahren möchten, **sind verpflichtet, die temporäre Bewilligung mit den entsprechenden Kontrollschildern** zu beantragen.

Hierzu kann man sich an folgende Verkehrsvereine wenden:

**ORGANIZZAZIONE TURISTICA LAGO MAGGIORE E VALLI
ENTE TURISTICO DEL LUGANESE**

**Via Brere 3a, 6598 Tenero
Piazza Lago, 6987 Caslano**

Tel. + 41 91 759 77 44
Tel. + 41 58 220 65 01

Der Antragsteller hat folgende Dokumente vorzulegen:

- a) den Wasserfahrzeugausweis des Herkunftsland;
- b) den Versicherungsnachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Police einer Haftpflichtversicherung mit der Zahlungsbestätigung der Jahresprämie, die die Minimal-Deckung in der Schweiz garantiert bzw. den Besitzer oder Fahrer ausweist, die Prämie einer Kollektiv-Versicherung einbezahlt zu haben (art. 106 BSV*);
Die Versicherung muss für Schiffe mit Maschinenantrieb und Segelschiffe mit einer Segelfläche von über 15 m², für deren Betrieb keine Konzession nötig ist, der Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 2 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschaden zusammen decken (art. 155 cpv 1 BSV).
- c) den Führerausweis für Schiffe von **mehr als 6 kW** (8.16 PS) oder für ein Segelschiff mit einer Segeltuchfläche von **mehr als 15 m²** (art. 78 BSV*).

Das Wasserfahrzeug (anschliessend nur noch als WFZ benannt) muss den Sicherheitsvorschriften entsprechen, über Fahrtüchtigkeit verfügen, keine Umweltverschmutzung verursachen und gemäss den schweizerischen Vorschriften ausgerüstet sein (art. 106 und 132 BSV*).

Die Gültigkeit der Bewilligung dauert vom Ausstelltag bis Ende des folgenden Monats auf allen für die Schifffahrt zugänglichen Strecken (art. 105 abs. 3 BSV*). **Die Bewilligung kann weder erneuert noch, während des Jahres, zeitlich aufgeteilt werden.**

Die Kontrollschilder müssen in wetterfesten, arabischen und lateinischen Nummern an der Aussenseite des Bugs (beidseits) angebracht werden (art. 17 BSV*).

Ruderboote können ab dem 10. Lebensjahr geführt werden, motorisierte Schiffe mit einer Motorleistung bis 6 kW ab dem 14. Lebensjahr, alle anderen motorisierte Schiffe ab dem 18. Lebensjahr und Segelschiffe ohne Motor ab dem 16. Lebensjahr betrieben werden.

I. Navigations-Vorschriften

- a) Das Fahren in der Nähe des Ufers (**von weniger als 150 m Abstand**) - mit Ausnahme der Vorrangschiffe- **ist verboten**, ausser man will an- bzw. ablegen, stationieren oder eine enge Passage durchfahren. Bei diesem Manöver muss die kürzeste Strecke gewählt werden und die Geschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.
- b) Allen WFZ ist es strengstens untersagt, sich fahrenden Kurs-Schiffen zu nähern, sich ins Kielwasser oder deren Kurs zu begeben.

Sie müssen eine Distanz von **mindestens 50 m** allen Vorrangschiffe und Abschlepp-Schiffen einhalten, ebenso von allen WFZ von Berufsfischern mit den entsprechenden Kennzeichen versehen, und eine Distanz **von mindestens 200 m**, wenn sie diese am Bug kreuzen.
- c) Fahrmanöver mit dem eigenen WFZ sind zu unterlassen, wenn dadurch andere WFZ gestört oder beschädigt werden könnten.
- d) Die Zugänge und die Umgebung der öffentlichen Dienst ausüben, behindert werden.
- e) Die WFZ, die sich aus entgegengesetzter Richtung kreuzen, müssen auf die respektive rechte Seite ausweichen, um damit eine Minimal-Distanz von 50 m einzuhalten.
- f) Während den Kreuz- bzw. Überholmanövern müssen sich alle WFZ entfernen, unter Berücksichtigung der folgenden Vortrittsrechte:
 - 1) Vorrangschiffe vor allen anderen Schiffen;
 - 2) Güterschiffe vor alle Schiffe, ausgenommen Vorrangschiffe;
 - 3) Schiffe der Berufsfischer, vor alle Schiffe, ausgenommen Vorrangschiffe und Güterschiffe;
 - 4) Segelschiffe vor alle Schiffe, ausgenommen Vorrangschiffe, Güterschiffe und Schiffe der Berufsfischer;
 - 5) Ruderboote vor alle Schiffe mit Maschinenantrieb, ausgenommen Vorrangschiffe, Güterschiffe sowie Schiffe der Berufsfischer.

g) Die Schifffahrt muss an folgenden Stellen, aufgrund deren Gefährlichkeit, mit besonderer Vorsicht vorgenommen werden:

- **LAGO CERESIO** : - Ponte di Melide; stretto di Lavena
- **LAGO VERBANO** : - Isole di Brissago

Die Durchfahrt unter der Brücke von Melide muss von den Schiffen, deren Unternehmen im Besitze einer staatlich-konzessionierten Bewilligung sind, unter dem Bogen 3 stattfinden. Die Durchfahrt der anderen WFZ hat unter den Bögen 1 (Bissone), 2 und 4 zu erfolgen.

Den Vortritt bei gleichzeitiger Ankunft von 2 WFZ aus entgegengesetzter Richtung hat das gegen Süden fahrende WFZ (Bogen-Nr. 1). Im Engpass von Lavena hat das WFZ in Richtung Ponte Tresa den Vortritt, mit Ausnahme der im öffentlichen Dienste stehenden WFZ.

II. Wasserfahrzeuge und Spezial-Ausrüstungen

Die nicht immatrikulierten WFZ, deren Länge weniger als 2.50 m beträgt, sowie die aufblasbaren Gummiboote und alle andere ähnliche Vergnügungsgegenstände, dürfen ausschliesslich in Ufernähe gefahren werden (max. Uferdistanz 150 m); keinesfalls dürfen sie mit Motoren ausgestattet sein (art. 42 BSV*).

III. Naturschutz-Gebiete

In der Nähe der "Bolle di Magadino", in den mit "A" und "B" bezeichneten Zonen, ist das Baden sowie das Fahren mit WFZ jeglicher Art bis auf Ufernähe von 150 m verboten. Das Fahren mit Ruderbooten ist bis auf 50 m gestattet. Das Anlegen ist auf jeden Fall untersagt. Das Aufhalten in Naturschutzgebieten (Binsen- bzw. Schilfgürteln) ist ebenfalls nicht erlaubt. Es muss in der Regel eine Distanz von mindestens 25 m eingehalten werden (art. 59 BSV*).

IV. Wasser-Ski

- a) Das Praktizieren des Wasser-Skis oder der Gebrauch von ähnlichen Ausrüstungen ist nur tagsüber und bei guter Sicht erlaubt, frühestens **ab 08.00 Uhr und spätestens bis 21.00 Uhr**.
- b) Das Praktizieren des Wasser-Skis oder Gebrauch von ähnlichen Ausrüstungen ist in den Uferzonen (**300 m**) ausserhalb den hierzu offiziell erlaubten und speziell markierten Zonen nicht gestattet.
- c) Der Fahrer des ziehenden WFZ muss in Begleitung einer weiteren Person sein, die mit der Bedienung des Schleppseils und dem Beistand des Wasserskifahrers beauftragt ist; diese Begleitperson muss für diese Aufgabe geeignet sein.
- d) Das ziehende WFZ und der Wasserskifahrer müssen eine Distanz von mindestens 50 m zu den anderen WFZ und Badenden einhalten. Das Schleppseil darf nicht lose im Wasser gezogen werden.
- e) Es ist verboten, mehr als 2 Wasserskifahrer gleichzeitig zu ziehen.
- f) Es ist verboten, Flugobjekte (Drachen, Fallschirme und ähnliches) zu ziehen.
- g) Das Wasserski-Fahren ist jedenfalls an folgenden Stellen strengstens untersagt:

LAGO CERESIO:	BUCHT VON LUGANO	zwischen Paradiso (Capo San Martino) und Castagnola (Villa Favorita); Bucht von Ponte Tresa.
LAGO MAGGIORE:	BUCHT VON LOCARNO BUCHT VON ASCONA	zwischen die Mündung des Flusses Maggia und Minusio (Kirche San Quirico); zwischen dem Vorsprung von San Michele und dem Lido.

*(BSV = Binnenschifffahrtsverordnung vom 8.11.1978)